

ERLÄUTERUNGEN ZUR ANWENDUNG DER PREISBLÄTTER FÜR DIE NETZNUTZUNG STROM DER DORTMUNDER NETZ GMBH

Gültig vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

1. Netznutzung

Die Dortmunder Netz GmbH stellt als Netzbetreiber ihr Stromversorgungsnetz gegen Entgelt zur Nutzung zu den folgenden Bedingungen zur Verfügung.

2. Zusammensetzung des Netznutzungsentgeltes

Grundlage für Struktur und Höhe des Netznutzungsentgeltes der Dortmunder Netz GmbH ist die jeweilige Festlegung der Erlösobergrenzen durch die Bundesnetzagentur. Das Entgelt für die Netznutzung je Entnahmefall ergibt sich aus der Spannungs- bzw. Umspannebene der jeweiligen Entnahme gemäß Preisblatt 1.

3. Höhe des Netznutzungsentgeltes

3.1 Netznutzungsentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Das Entgelt für jeden Entnahmefall wird entsprechend dem **Jahresleistungspreissystem gemäß Ziffer 3.1.1** aus Leistungspreis und Arbeitspreis berechnet. Die Höhe des Entgeltes im Abrechnungsjahr ergibt sich aus dem Produkt von höchster Viertelstundenleistung (kW) und Leistungspreis und dem Produkt aus elektrischer Arbeit (kWh) und dem Arbeitspreis gemäß **Preisblatt 1 (Tabelle 1)**.

Abweichend von Satz 1 kann der Kunde vor Beginn des Abrechnungsjahres das **Monatsleistungspreissystem gemäß Ziffer 3.1.2** verbindlich für jeweils ein Jahr wählen. Das Jahresentgelt setzt sich zusammen aus 12 Monatsentgelten. Das jeweilige Monatsentgelt ergibt sich aus dem Produkt der jeweiligen höchsten Viertelstundenleistung (kW) des Monats und dem Leistungspreis und dem Produkt aus elektrischer Arbeit (kWh) und Arbeitspreis gemäß **Preisblatt 1 (Tabelle 2)**.

3.1.1 Jahresleistungspreissystem - Preisblatt 1 (Tabelle 1)

Folgende Entnahmefälle werden unterschieden:

- Mittelspannungskunden mit direkter Entnahme aus der Umspannung Hochspannung/Mittelspannung
- Mittelspannungskunden mit Entnahme aus dem Mittelspannungsnetz
- Niederspannungskunden mit direkter Entnahme aus der Umspannung Mittelspannung/Niederspannung
- Niederspannungskunden mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz

3.1.2 Monatsleistungspreissystem - Preisblatt 1 (Tabelle 2)

Folgende Entnahmefälle werden unterschieden:

- Mittelspannungskunden mit direkter Entnahme aus der Umspannung Hochspannung/Mittelspannung
- Mittelspannungskunden mit Entnahme aus dem Mittelspannungsnetz
- Niederspannungskunden mit direkter Entnahme aus der Umspannung Mittelspannung/Niederspannung
- Niederspannungskunden mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz

3.2 Netznutzungsentgelte bei Anwendung von Standardlastprofilen für Haushaltsbedarf, landwirtschaftlichen, gewerblichen und sonstigen Bedarf - Preisblatt 1 (Tabelle 3)

Die Dortmunder Netz GmbH verzichtet im Niederspannungsnetz bei Kunden mit einer Jahresenergiemenge von weniger als 100.000 kWh auf die Bereitstellung von zusätzlichen Messeinrichtungen zur Ermittlung der Leistungswerte. Bei diesen Kunden werden seit dem 01.01.2009 die erforderlichen Lastgänge mittels Standardlastprofilen auf der Grundlage des erweiterten analytischen Verfahrens ermittelt. Die Berechnung des Entgeltes für die Netznutzung bei Anwendung der Standardlastprofile erfolgt gemäß **Preisblatt 1 (Tabelle 3)**.

3.3 Kunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG ohne Lastgangmessung - Preisblatt 1 (Tabelle 4)

Das Netznutzungsentgelt für Kunden mit Elektro-Speicherheizung und Wärmepumpen sowie sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen errechnet sich gemäß **Preisblatt 1 (Tabelle 4)**.

3.4 Kunden mit Heizstrom - Preisblatt 1 (Tabelle 5)

Das Netznutzungsentgelt für Kunden mit Elektro-Speicherheizung und Wärmepumpen in den Spannungsebenen Mittelspannung und Umspannung Mittel- / Niederspannung errechnet sich gemäß **Preisblatt 1 (Tabelle 5)**.

4. Messstellenbetrieb incl. Messung

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb incl. Messung errechnen sich je nach Anwendungsfall gemäß **Preisblatt 2**.

Die Tarifumschaltung sowie die Freigabedauer der Stromlieferung zur Aufladung von Speicher-Raumheizungen erfolgen durch eine Kundendienstschaltung der DONETZ. Hierbei wird je Letztverbraucher / Speicher-Raumheizungsbetreiber der Preis für ein Schaltgerät / eine Tarifumschaltung in Ansatz gebracht. Weitere in Verbindung hiermit notwendige technische Einrichtungen sind Bestandteil der Kundenanlage.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb incl. Messung moderner und intelligenter Messsysteme errechnen sich je nach Anwendungsfall gemäß **Preisblatt 3** und **Preisblatt 4**.

5. Abrechnung von Entnahmestellen ohne Lastgangmessung

Kunden ohne registrierende ¼-stündliche Lastgangmessung werden im Niederspannungsnetz auf Basis von Lastprofilen beliefert und abgerechnet. Die Abrechnung der jährlichen Abweichungen zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlich entnommenen Energie von Niederspannungskunden (Mehr- / Mindermengenabrechnung) erfolgt gemäß § 13 StromNZV.

6. Aufschlag für niederspannungsseitige Messung bei Entnahme aus der Umspannung Hoch- / Mittelspannung oder dem Mittelspannungsnetz - Preisblatt 1 (Tabelle 6)

Bei Entnahmen aus der Umspannung Hoch- / Mittelspannung oder dem Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung wird nach § 6 Nr. 7 Netznutzungsvertrag ein Korrekturfaktor bei den Messwerten gemäß **Preisblatt 1 (Tabelle 6)** in Ansatz gebracht. Dieser Korrekturfaktor entspricht den zu erwartenden Umspanverlusten bestmöglich. Der Nachweis eines niedrigeren Faktors bleibt vorbehalten.

7. Sonderform der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV; Netzentgelte für Speicher – Preisblatt 1 (Tabelle 7)

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Das Netzentgelt besteht abweichend von § 17 Absatz 2 nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt, wobei der Netzbetreiber die Gleichzeitigkeitsfunktion des oberen Benutzungsdauerbereichs nach Anlage 4 anwendet und

den Jahresleistungspreis auf den Anteil der entnommenen Strommenge reduziert, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Der Anteil nach Satz 2 ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach Absatz 2 Satz 1 darf das individuelle Netzentgelt für Letztverbraucher nach Satz 1 nicht weniger als 20 Prozent des nach Satz 2 ermittelten Jahresleistungspreises betragen.

8. Mehrkosten durch Umlagen aufgrund verschiedener Verordnungen und Gesetze

8.1 Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) Preisblatt 1 (Tabelle 8*)

Netzbetreiber sind berechtigt gemäß § 26 KWKG die Kosten für die nach diesem Gesetz erforderlichen Ausgaben bei der Berechnung der Netzentgelte als Aufschlag in Ansatz zu bringen. Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln die KWK-Umlage für das jeweils folgende Kalenderjahr gemäß § 26 KWKG.

8.2 Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV Preisblatt 1 (Tabelle 8*)

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Somit ergeben sich folgende Kategorien:

- Letztverbrauchergruppe A':
Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A'
- Letztverbrauchergruppe B':
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.
- Letztverbrauchergruppe C':
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

8.3 Umlage nach § 17f EnWG, Offshore-Netzumlage Preisblatt 1 (Tabelle 8*)

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen.

*Die Angaben zu Tabelle 8 finden Sie auch unter www.netztransparenz.de.

9. Konzessionsabgabe - Preisblatt 1 (Tabelle 8)

Das Entgelt für die Nutzung des Versorgungsnetzes versteht sich zuzüglich der jeweils zulässigen Konzessionsabgabe gemäß **Preisblatt 1 (Tabelle 8)**. Diese richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und dem mit der Stadt Dortmund geschlossenen Konzessionsvertrag.

10. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Satz auf die Preise berechnet.

Dortmunder Netz GmbH